

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die ASVZ-Membership

1. Die Zulassung zum Akademischen Sportverband (nachfolgend ASVZ genannt) richtet sich nach den Statuten des ASVZ und erfolgt gegen Bezahlung einer Gebühr.
2. Mit der Zulassung erhalten die Member eine ASVZ-Membership, welche über die ASVZ-App zur Verfügung steht. Eine gültige Membership berechtigt zum Zutritt in ASVZ Sport Center und in Aussenanlagen (nur während Zeiten von ASVZ-Angeboten) sowie zur Teilnahme am entsprechenden ASVZ-Sportangebot. Gegen zusätzliche Bezahlung steht ergänzend zu geleiteten Lektionen und zum Fitness das Kurs- und Campangebot zur Verfügung.
3. An die ASVZ-Membership ist ein QR-Code gekoppelt. Der Zutritt in ASVZ Sport Center setzt eine erfolgreiche Prüfung dieses QR-Codes aus der ASVZ-App am Check-In-Terminal voraus. Bei Stichprobenkontrollen durch unsere Sicherheitsfirma oder durch Mitarbeitende des ASVZ bzw. des Betriebsdienstes sind alle Personen dazu verpflichtet, ihre Membership vorzuweisen. Sollte keine gültige Membership vorgewiesen werden können oder besteht ein aktueller Sperrlisteneintrag, wird eine Gebühr von CHF 100.- fällig. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Gebühr.
4. Die Teilnahme am geleiteten Sportbetrieb setzt eine vorgängige Einschreibung voraus. Bei Kontrolle durch die Trainingsleitung sind alle Personen dazu verpflichtet, ihre Einschreibung vorzuweisen. Sollte keine gültige Einschreibung vorgewiesen werden können, kann dies eine Sperrung von acht Tagen zur Folge haben. Die Sperrung wird nicht rückerstattet. Das Fitnessstraining, das freie Sporttreiben sowie die Garderobenutzung setzt keine Einschreibung voraus.
5. Der ASVZ behält sich bei Nicht-Erscheinen trotz Einschreibung oder Nicht-Einchecken vor, die ASVZ-Membership bis acht Tage zu sperren. Sollte im geleiteten Sportbetrieb keine gültige Einschreibung vorgewiesen werden können, hat auch dies eine Sperrung zur Folge. Die Sperrung wird nicht rückerstattet.
6. Das Einschreiben für ASVZ-Sportangebote mittels Automatismus (Einschreibe-Bot/-Script) ist nicht erlaubt. Eine Missachtung dieser Regelung kann eine Sperrung von acht Tagen für den gesamten ASVZ-Sportbetrieb zur Folge haben. Die Sperrung wird nicht rückerstattet. Im Wiederholungsfall behält sich der ASVZ vor, ein Rayonverbot auszusprechen.
7. Nichtbenutzen des Sportbetriebs berechtigt nicht zur Reduktion oder Rückforderung der Gebühr.
8. Die Membership kann nicht hinterlegt werden und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
9. Die ASVZ-Membership ist persönlich, kann nicht übertragen werden und ist grundsätzlich nicht abänderbar. Eine Missachtung dieser Regelung hat das Aussprechen eines Rayonverbots sowohl für die zum ASVZ-Sportbetrieb zutrittsberechtigte Person als auch für die allenfalls beteiligte Drittperson zur Folge. Bei einem Entzug der Membership entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Eine Anzeigeerstattung bleibt vorbehalten.
10. Die ASVZ-Member verpflichten sich, den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten sowie die Hausordnungen, Fairplay-Regeln und Hygienevorschriften strikte einzuhalten. Grobe und/oder wiederholte Verstösse haben das Aussprechen eines Rayonverbots und den Entzug der Membership ohne Anspruch auf Rückerstattung zur Folge.
11. Der ASVZ haftet nicht für Schäden, die Personen oder Material im Rahmen des Sportbetriebs oder in den Anlagen des ASVZ erleiden. Der ASVZ haftet ebenfalls nicht für den Verlust von Effekten, Wertgegenständen, Kleidern etc. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für deponierte Gegenstände. Der Abschluss von Versicherungen für solche Fälle ist Sache der ASVZ-Member.
12. Der ASVZ ist jederzeit berechtigt, sein Angebot und die Betriebszeiten zu ändern und betriebsnotwendige Schliessungen (Feiertage, Raumbedarf UZH, ETH, ZHAW, PHZH und ZHdK, Reinigungen, Revisionen, Umbauten etc.) vorzunehmen. Die ASVZ-Member haben in solchen Fällen keinen Anspruch auf eine Rückerstattung oder auf eine Verlängerung der ASVZ-Membership. Längere Schliessungen werden rechtzeitig kommuniziert.
13. ASVZ-Member nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass die Bedingungen zur Teilnahme aufgrund höherer Gewalt (Pandemie o. ä.) und/oder behördlicher Anordnung kurzfristig ändern können.
14. Bei Notfällen werden Personendaten aufgenommen und zur Fallbearbeitung intern weitergegeben.
15. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme am ASVZ-Sportbetrieb gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews der Member können vom ASVZ dauerhaft in dessen Archiv abgelegt und ohne Anspruch auf Vergütung multimedial für Kommunikationszwecke des ASVZ eingesetzt werden.
16. Die ASVZ-Member bestätigen mit der Unterschrift oder durch elektronisches Akzeptieren der AVB, das Antragsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.
17. Die ASVZ-Member bestätigen mit der Unterschrift oder durch elektronisches Akzeptieren der AVB, dass sie die Allgemeinen Vertragsbedingungen zur ASVZ-Membership zur Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind.
18. Die ASVZ-Membership ist im Voraus am Info-Desk oder im Online-Schalter mit Kredit-, Debitkarte oder Twint zu bezahlen.
19. Auf vorliegende Vereinbarung ist **schweizerisches Recht** anwendbar. Der **Gerichtsstand ist Zürich**.